

Beitragsordnung (Satzung) der Studierendenschaft der Universität zu Lübeck (BO)

vom
18. Dezember 2007

Tag der Bekanntmachung im NBL. MWV Schl.-H. 2007, S. 115: 27.12.2007
Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der Universität zu Lübeck: 19.12.2007

Aufgrund §74 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz) des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung des 36. Studierendenparlamentes der Universität zu Lübeck vom 05. Dezember 2007 mit Genehmigung des Präsidiums vom 18. Dezember 2007 folgende Beitragsordnung erlassen:

§ 1 Beiträge

- (1) Alle an der Universität zu Lübeck immatrikulierten Studierenden haben zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft einen Beitrag zu entrichten.
- (2) Die Beiträge werden jeweils mit der Immatrikulation, der Rückmeldung bzw. der Beurlaubung fällig.
- (3) Die Studierendenschaft zieht ihre Beiträge über das Studentenwerk Schleswig-Holstein ein. Zur Wahrung der Zahlungsfrist genügt der Zahlungseingang beim Studentenwerk.

§ 2 Höhe der Beiträge

- (1) Jede Studierende und jeder Studierende hat pro Semester einmalig einen Beitrag in folgender Höhe zu entrichten:
 - a) EUR 46,30 für das Sommersemester 2008, darin enthalten ist ein Betrag für das Semesterticket in Höhe von EUR 37,80.
 - b) EUR 45,30 für das Wintersemester 2008/2009, darin enthalten ist ein Betrag für das Semesterticket in Höhe von EUR 37,80.

c) EUR 47,30 für das Sommersemester 2009 sowie das Wintersemester 2009/2010, darin enthalten ist ein Betrag für das Semesterticket in Höhe von EUR 39,80.

- (2) Die Höhe der Beiträge wird für einen unbefristeten Zeitraum festgelegt. Dazu sind eine 2/3 Mehrheit des Studierendenparlamentes und eine Genehmigung durch das Präsidium der Universität zu Lübeck erforderlich.

§ 3 Rückerstattung des Beitrages

- (1) Gezahlte Beiträge für vergangene Semester können nicht zurückerstattet werden.
- (2) Studierende, die sich zurückgemeldet haben, sich aber vor Semesterbeginn exmatrikuliert haben, können ihren Semesterbeitrag zurückerstattet bekommen, sobald sie ihren Studierendenausweis abgegeben haben.
- (3) Schwerbehinderte, die nach §§ 59 ff. Schwerbehindertengesetz unentgeltlich zu befördern sind und im Besitz eines Ausweises mit gültiger Wertmarke sind,

sowie Behinderte, die aufgrund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können und einen entsprechenden Nachweis erbringen, bekommen den Teil des Beitrages zurückerstattet, der für das Semesterticket vorgesehen war.

- (4) Anträge gemäß Abs. 2 - 3 sind zu richten an den Allgemeinen Studierendenausschuss der Universität zu Lübeck, Finanzreferat, Ratzeburger Allee 160/ Haus 24, 23538 Lübeck. Dem Antrag muss eine Kopie des Kontoauszuges beigelegt sein, auf dem die Abbuchung des Semesterbeitrages zu sehen ist. Außerdem muss ein Nachweis vorliegen, dass ein Grund für die Rückerstattung besteht (Exmatrikulationsbescheinigung in Kopie, Schwerbehindertenausweis in Kopie).
- (5) Ein Erstattungsantrag kann auch von einer schriftlich bevollmächtigten Person gestellt werden.
- (6) Liegen Unterlagen nach Abs. 4 vor, kann ein Mitglied des AStA-Vorstandes die Rückerstattung des Semesterbeitrages veranlassen.
- (7) Der Semesterbeitrag kann bei Vorliegen eines besonderen Härtefalles erlassen werden. Über einen solchen Fall entscheidet das Studierendenparlament auf schriftlichen Antrag mit einfacher Mehrheit.

- (8) Die der Studierendenschaft aus Abs. 7 entstehenden Mindereinnahmen dürfen nicht größer sein als 2 % des jeweiligen Haushaltsvolumens.

§ 4 Änderungen

Diese Beitragsordnung kann im Einklang mit dem Hochschulgesetz des Landes Schleswig-Holstein sowie der Organisationsatzung und der Grundsatzordnung Haushalt und Finanzen der Studierendenschaft der Universität zu Lübeck mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Studierendenparlamentes sowie mit Zustimmung des/ der Finanzreferenten/ Finanzreferentin geändert werden. Die Satzung ist dem Präsidium der Universität zu Lübeck zur Genehmigung vorzulegen.

§ 5 Außerkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Beitragsordnung (BO) der Studierendenschaft der Universität zu Lübeck vom 14.01.2002 (NBl. MBWFK. Schl.-H. 2002, S. 75), zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2006 (NBl. MWV. Schl.-H. 2007, S. 5) außer Kraft.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 18. Dezember 2007

Philipp Wewering
Vorsitzender des
Allgemeinen Studierendenausschusses
der Universität zu Lübeck